



ZAUNKÖNIG

2022/ 02

Liebe Leserinnen und Leser,

eigentlich sollte gerade Karneval sein, aber es war schon wieder nix. Herr Putin spuckte den Berufsnarren mit seinem Ukraine-Krieg in Kölsch bzw. Piccolöchen. Aber das ist noch das kleinste Problem. Ganz nebenbei hat er damit auch den Koalitionsvertrag der Ampel kräftig durch die Matsche gedreht.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster '22 (2)
BAG: Begünstigung im Amt durch Zeitgutschriften (2)
ArbG Mannheim: außerordentliche Kündigung des Vorsitzenden
BAG: Vergabe von Teilfreistellungen
LAG Rostock: Betriebsvereinbarung unter Bedingungen
BAG: Betriebsvereinbarung über Arbeitszeitverlängerung
OVG Berlin: Kommentarfunktion sozialer Medien mitbestimmungsfrei
LAG Köln: Ausschluss „überqualifizierter“ Bewerber
BAG: Pflicht zum Primärrechtsschutz bei Bewerbungen
VG Berlin: befangene Gleichberechtigte bei Stellenbesetzung
OVG Lüneburg: Begriff der „verwaltungsinternen Prüfung“
BAG: Antrag auf Datenkopie
BAG: Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung nach TVöD/ TV-L
VGH München: Nebentätigkeit bei Dienstunfähigkeit
OVG Berlin: DU-Verfahren und Integrationsamt
OVG Bremen: Förderung schwerbehinderter Beamter
LAG Düsseldorf: unterjähriges BEM
BVerwG: Entfernung aus dem Dienst bei „Reichsbürgern“
VG Köln: Fremdenfeindlichkeit und Zuverlässigkeit
LSG Mainz: freiwillige Impfung unversichert
BMI: neue Rundschreiben
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: Personalien, Material, Impfung
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster '22 (2)

Putin ließ die fast wieder rote Armee in der letzten Februar-Woche die Ukraine überfallen, und hat damit auch die deutsche Politik ziemlich neu sortiert. Zwar plusterten sich diverse Damen und Herren als diplomatische Friedensretter auf. Doch wurde auch Kanzler Scholz dabei in Moskau ohne Schaum rasiert. Ob der rote Zar ihn dabei eher als Schröder-Klon, als Merkel-Imitator, als Schrökel-/ Merder-Verschnitt oder einfach nur als unbedeutenden Wicht aus einer US-Kolonie empfand, ist noch nicht klar.

Immerhin: Die Öffentlichkeit sieht im Zuge der waffenlosen Sanktionen-Diskussion etwas genauer hin, welche ehemaligen „Volksvertreter“ sich nach Tische von Putin die übergroßen Taschen reichlich füllen ließen. Zum Verdruss der SPD firmiert das europaweite Problem nun unter „[Schröder-Syndrom](#)“. Wobei der vormalige Genosse der Bosse sich freilich in einer Form produzierte, dass man durchaus rechtlich über Beihilfe zum Angriffskrieg (§ 13 VStGB) nachdenken dürfte, wenn nicht so viele verdiente Melker des Volkes mit dabei wären.

Ganz nebenbei hat Putin dabei die Impfpflicht-Debatte faktisch versenkt, was Herrn Lauterbach seinen ständigen Sitz kostete (nicht im UN-Sicherheitsrat, aber bei Markus Lanz).

Die Koalition, die angetreten war, die Energiepreise dem Klima zuliebe in die Höhe zu treiben, reicht nun im Takte neue Subventionen aus, um den Preisanstieg abzubremsen, den die Märkte nun viel brutaler vollziehen, als die Politik es sich trauen würde. Dabei zeigt sich auch, wie schnell die Klimarettungs-Euphorie austrocknet, sobald sie praktisch wird.

Eher profanes Ungemach für Ex-Finanzminister aller Parteien: Die Schweiz hat den Cum-Ex-Konstrukteur [Hanno Berger](#) an Deutschland ausgeliefert, wo Strafverfahren in NRW und Hessen auf ihn warten; gut möglich, dass er eine Kronzeugen-Regelung gegen seine Polit-Komplizen brauchen wird, um mittelfristig das schöne Leben fortsetzen zu dürfen. Derweil marschiert Scholzens Warburg-Spezi [Olearius](#) vor dem OLG Hamburg auf eine Schlappe im Prozess um die Cum-Ex-Reportagen der Süddeutschen Zeitung zu. Gleichzeitig annoncierte der bekannte Strafverteidiger Gerhard Strate via „Spiegel“ eine [Strafanzeige](#) gegen Scholz und seinen Hamburger Nachfolger Tschentscher wegen strafbarer Begünstigung der Warburg-Bank.

BAG: Begünstigung im Amt durch Zeitgutschriften (2)

Das bereits berichtete Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) gegen pauschale Zeitgutschriften für freigestellte Personalräte (Urteil des BAG v. 26.5.2021 - [7 AZR 248/20](#)) ist nun breit in

der Fachpresse veröffentlicht, so in PersV 2022, 61 m.Anm. Hebler, 68 = ZTR 2021, 715 = NZA-RR 2022, 44, und auch im PersR 2/2022.

ArbG Mannheim: außerordentliche Kündigung des Vorsitzenden

Das Arbeitsgericht (ArbG) Mannheim hat die außerordentliche Kündigung des früheren Betriebsrats-Vorsitzenden der SAP SE als rechtmäßig bestätigt. Der Kollege hatte nach Auffassung des Arbeitgebers und auch des Gerichts interne Protokolle von Betriebsratssitzungen gefälscht, E-Mails verändert, aus dem Betriebsratspostfach entfernt und unterdrückt zu haben, um einem weiteren Mitglied des Betriebsrats, der sich dem Verdacht auf Lohnbetrug ausgesetzt habe, zu helfen. Kollegialität an der falschen Stelle also, und ein weiterer Beitrag zum Begünstigungsverbot.

Quelle: Beschluss des ArbG Mannheim v. 2.12.2021 - [2 Ca 106/21 \(PM des Gerichts\)](#)

BAG: Vergabe von Teilfreistellungen

Trotz etlicher Abweichungen zwischen § 52 BPersVG und § 38 BetrVG klärt eine Entscheidung des BAG einige Fragen, die übertragbar sind: Ein Beschluss über Freistellungen erfordert grundsätzlich eine Abstimmung über einen bestimmten Antrag (sprich: bestimmte Personen); eine stillschweigende Beschlussfassung gibt es nicht. Bei der Aufteilung von Vollfreistellungen, die einer bestimmten Liste zustehen, in Teilfreistellungen kommt derjenigen Vorschlagsliste das Bestimmungsrecht zu, der die Vollfreistellung zufallen würde.

Quelle: Beschluss des BAG v. 24.3.2021 - [7 ABR 6/20](#)

BAG: Auskunftsanspruch über Entgelte

Weder die Einsichts- und Auswertungsberechtigung aus § 13 Abs. 1 EntgTranspG noch das Einblicksrecht des § 13 Abs. 3 S. 1 EntgTranspG verlangen eine Zuleitung von Dateien in Form einer nicht nur vorübergehenden Überlassung an den Betriebsrat (oder Personalrat). Bezieht sich eine verlangte Unterrichtung (hier nach § 80 Abs. 2 S. 1 BetrVG) auf Daten im Bereich der Löhne und Gehälter, welche in ihrer Auflistung oder Aufbereitung inhaltlich einer Brutto-lohnliste gleichkommen, genügt der Arbeitgeber dem Auskunftsanspruch schon dadurch, dass er nach Maßgabe von § 80 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BetrVG Einblick in schriftlich gefasste Angaben

ermöglicht. Damit markierte das BAG auch im Bereich der Betriebsräte eine relevante Grenze zwischen Einsichtsrecht und Überlassung von Unterlagen/ Daten zum Verbleib.

Quelle: Beschluss des BAG v. 24.3.2021 - [1 ABR 7/20](#)

LAG Rostock: Betriebsvereinbarung unter Bedingungen

Beim Landesarbeitsgericht (LAG) Mecklenburg-Vorpommern wurde eine Betriebsvereinbarung streitig, welche die Beteiligten unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen hatten. Ein gemeinnütziger Verein hatte mit seinem Betriebsrat vereinbart, Tarifsteigerungen des TVöD/ Vka zu übernehmen unter der Bedingung, dass der Landkreis als Kostenträger der Jugendhilfe deren Refinanzierung sicherstelle, was nicht erfolgte. Eine Erzieherin klagte trotzdem auf die Gehaltsanpassung zum 1.4.2019. Die Klage scheiterte auch in der Berufung.

Eine Betriebsvereinbarung kann zwar unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen werden, wenn der Eintritt der vereinbarten Bedingung für alle Beteiligten, auch für die Arbeitnehmer als Normunterworfenen, ohne Weiteres feststellbar ist. Das sei bei einer nichtöffentlichen Entgeltverhandlung zwischen Arbeitgeber und Kostenträger aber nicht der Fall. Ob es auch eine unzulässige entgelttarifliche Vereinbarung (§ 77 Abs. 3 BetrVG = § 63 Abs. 1 BPersVG) sei, könne daher offen bleiben. Dies kann auch auf Dienstvereinbarungen übertragen werden.

Quelle: Urteil des LAG Rostock v. 29.6.2021 - [5 Sa 297/20](#)

BAG: Betriebsvereinbarung über Arbeitszeitverlängerung

In die gleiche Richtung weist ein Urteil des BAG: Eine Betriebsvereinbarung über die dauerhafte Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit verstößt im Grundsatz gegen die Regelungssperre des § 77 Abs. 3 S. 1 BetrVG. Die Unwirksamkeit einer dagegen verstoßenden Vereinbarung kann zur Folge haben, dass eine zeitgleich geschlossene, mit der Arbeitszeitverlängerung aufgrund spezifischer Umstände untrennbar verknüpfte Betriebsvereinbarung über die Einführung von Arbeitszeitkonten gegenstandslos ist. Auf diese Weise wurden die „verlängerten“ Wochenarbeitsstunden zu Überstunden mit entsprechendem Vergütungsanspruch.

Quelle: Urteil des BAG v. 17.8.2021 - [1 AZR 175/20](#)

BMAS: neue Berufskrankheiten anerkannt

Zum 1.8.2021 wurden in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) zwei neue Krankheiten in die Berufskrankheitenliste der Anlage 1 zur BKV aufgenommen, nämlich Hüftgelenksarthrose durch Heben und Tragen schwerer Lasten (Nr. 2116) sowie Lungenkrebs durch Passivrauchen (Nr. 4116). Die Anpassung der Verordnung erfolgt auf Empfehlungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten (ÄSVB).

Quelle: 5. [BKV](#)-ÄV v. 29.6.2021 (BGBl. I Nr. 38 v. 2.7.2021, S. 2245)

OVG Berlin: Kommentarfunktion sozialer Medien mitbestimmungsfrei

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin hob einen Beschluss des VG Berlin v. 29.5.2020 – 72 K 7.19 PVB auf und verneinte ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats, wenn die Dienststelle im Rahmen eines Auftritts in sozialen Medien für die Bürger eine Kommentarfunktion öffnet. Auch wenn dabei Kritik an Leistungen der Beschäftigten geäußert werden könne, handele es sich nicht um eine Verhaltens- oder Leistungskontrolle der Dienststelle.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin v. 4.8.2021 – [62 PV 5.20](#), ZfPR 2022, 10

LAG Köln: Ausschluss „überqualifizierter“ Bewerber

„Überqualifizierte“ Bewerber sind für den Arbeitgeber eigentlich erfreulich, verursachen aber Querelen, wenn sie ständig mit den Füßen scharren. Das LAG Köln lässt es daher zu, solche Bewerber aus einem Stellenbesetzungsverfahren auszuschließen.

Grundsätzlich sind Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Rahmen der Organisationsgewalt inhaltlich frei, für die zu besetzende Stelle ein Anforderungsprofil aufzustellen. Dieses Anforderungsprofil könne auch das Bewerberfeld „nach oben“ begrenzen, indem höher qualifizierte Bewerber von vornherein vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss von „Überqualifizierten“ verstößt nicht gegen Art. 33 GG, wenn er sachlich begründet wird und das Anforderungsprofil zuvor dokumentiert wurde (Gefahr des Verdrängungswettbewerbs „von oben nach unten“; Gefahr von Rangordnungskämpfen; Motivationsprobleme der Überqualifizierten („Bore Out“); Subordinationsprobleme des höher qualifizierten Untergebenen; Einfügungsprobleme in den Kreis gleichrangiger, aber geringer ausgebildeter Kolleginnen und Kollegen; drohende Fluktuation auf den zu besetzenden Stellen).

Quelle: Urteil des LAG Köln v. 8.4.2021 - [6 SaGa 6/20](#)

BAG: Pflicht zum Primärrechtsschutz bei Bewerbungen

Das BAG bekräftigt den Anspruchsverlust bei mitwirkendem Eigenverschulden (analog § 839 Abs. 3 BGB) auch für Bewerber im öffentlichen Dienst im Arbeitsverhältnis: Der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes hat zwar einem Bewerber den Schaden zu ersetzen, den dieser durch die zu Unrecht erfolgte Ablehnung erleidet. Der Bewerber muss aber seiner Obliegenheit nachkommen, den Eintritt des Schadens durch die Nutzung seiner Rechtsschutzmöglichkeiten zu verhindern. Ein mittelloser Bewerber muss jedenfalls ein Prozesskostenhilfverfahren anstrengen. Die Entscheidung darüber ist ggf. durch die sofortige Beschwerde anzufechten. Wird der Primärrechtsschutz gegen die Auswahlentscheidung nicht ausgeschöpft, entfällt auch der Sekundärrechtsschutz (Schadensersatz in Geld).

Quelle: Urteil des BAG v. 27.7.2021 - [9 AZR 326/20](#)

VG Berlin: befangene Gleib bei Stellenbesetzung

Die (inzwischen pensionierte) Gleichstellungsbeauftragte bei dem für das BGleig zuständigen Konsonanten-Laden BMFSFJ focht zahlreiche Sträube mit ihren Ministerinnen aller Couleur aus. So begehrte sie die Beteiligung bei der Nachbesetzung der Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), wobei sie sich auf diese Stelle selbst beworben hatte. Das lehnte die Minestrone ab, und fing sich die rote Karte des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin.

Auch herausgehobene Stellenbesetzungen seien personelle Maßnahmen nach § 27 BGleig. Der Beteiligung der Gleib des Ministeriums stehe nicht entgegen, dass das Auswahlverfahren nicht auf eine Einstellung bei dem Ministerium selbst, sondern auf die Besetzung der gegenüber diesem unabhängigen und verselbstständigten Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zielt. Dies gilt auch dann, wenn die Gleib sich selbst auf diese Stelle bewirbt.

Quelle: Urteil des VG Berlin v. 27.4.2020 – [5 K 237/18](#)

OVG Lüneburg: Begriff der „verwaltungsinternen Prüfung“

Das OVG legt landesrechtlich den Begriff der „verwaltungsinternen Prüfung“ eng aus. Nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NPersVG können Mitglieder einer Personalvertretung nur die Teilnahme an einer „verwaltungsinternen Prüfung“ beanspruchen, deren Wirkungen sich im Falle des Bestehens wie im Falle des Nichtbestehens auf den Bereich der Dienststelle beschränken (verneint

für die Laufbahnprüfung für den Fachbereich Wasserwirtschaft, erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste).

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg v. 6.9.2021 – [18 LP 2/18](#), PersV 2022, 76

BAG: Antrag auf Datenkopie

Verarbeitet ein Betrieb oder eine Dienststelle Daten, kann der Betroffene Auskunft durch eine Datenkopie verlangen. Der Antrag auf Erteilung einer Datenkopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO ist aber dann nicht hinreichend bestimmt, wenn E-Mails, von denen eine Kopie gefordert wird, nicht so genau bezeichnet sind, dass Zweifel im Vollstreckungsverfahren vermieden werden. Daher scheiterte hier vor dem BAG die Kläger an der Bestimmtheit des Antrages.

Quelle: Urteil des BAG v. 27.4.2021 - [2 AZR 342/20](#)

BAG: Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung nach TVöD/ TV-L

Das BAG bewertet die bei der Stufenzuordnung anlässlich einer Einstellung in § 16 Abs. 2 S. 3 TV-L auf die Stufe 3 begrenzte Anrechnung einschlägiger Berufserfahrungszeiten als Verstoß gegen Art. 45 Abs. 1 AEUV, soweit der Arbeitnehmer diese Erfahrung in einem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber in einem anderen Mitgliedstaat. Hat der Arbeitnehmer die einschlägige Berufserfahrung dagegen ausschließlich bei einem anderen inländischen Arbeitgeber erworben, verbleibt es bei der Nichtberücksichtigung dieser Zeiten, soweit sie über drei Jahre hinausgehen.

Quelle: Urteil des BAG v. 29.4.2021 - [6 AZR 232/17](#)

VGH München: Nebentätigkeit bei Dienstunfähigkeit

Ein dauerkranker Beamter im DU-Verfahren übte dennoch hochbezahlte Nebentätigkeiten aus; darauf widerrief die Behörde die Nebentätigkeitsgenehmigung, worauf der Beamte dagegen klagte, auch weil der Personalrat nicht beteiligt worden sei. Der VGH München wies das Begehren ab, weil der Verfahrensfehler unerheblich sei.

Der Rechtsgedanke des Art. 46 BayVwVfG finde auf Maßnahmen, für die die Beteiligung des Personalrates vorgeschrieben sind, jedenfalls bei gebundenen Entscheidungen entsprechende Anwendung. Für den Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung komme es darauf an, ob es bei verständiger Würdigung ernsthaft möglich ist, dass die Nebentätigkeit das Vertrauen der

Öffentlichkeit in die Integrität des öffentlichen Dienstes beeinträchtigt. Das gelte auch bei geringem zeitlichem Umfang der Nebentätigkeit.

Quelle: Beschluss des VGH München v. 9.4.2021 – [3 CS 21.798](#)

OVG Berlin: DU-Verfahren und Integrationsamt

Ähnlich argumentiert das OVG Berlin: Die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit sei eine gesetzlich gebundene Entscheidung. Daher müsse sie bei schwerbehinderten Beamten nicht wegen unterbliebener oder fehlerhafter Beteiligung des Integrationsamtes aufgehoben werden. Diese sei auch nicht erforderlich, da mit Blick auf die Alimentation der Versorgungsempfänger diesem kein Existenzverlust droht.

Quelle: Urteil des OVG Berlin v. 29.7.2021 – [4 B 14.19](#), ZfPR online 12/2021, 29

OVG Bremen: Förderung schwerbehinderter Bewerber

Das OVG Bremen stoppte im Eilverfahren eine Beförderungsauswahl der bremischen Feuerwehr. Die Behörde wollte ihn aus dem Verfahren ausschließen, weil er die Atemschutzprüfung (G 26.2) nicht erfüllte. Ein schwerbehinderter Beamter dürfe von einem Beförderungsverfahren nicht ausgeschlossen werden, wenn er die ordnungsgemäße und dauerhafte Wahrnehmung der mit dem angestrebten Amt verbundenen Aufgaben zumindest im Wesentlichen gewährleisten kann. Dass er einer einzelnen Anforderung, die das Amt grundsätzlich stellt, behinderungsbedingt nicht gerecht werden kann, sei unschädlich, sofern er das Aufgabenspektrum des Amtes im Übrigen abdeckt und daher in diesem Amt sinnvoll eingesetzt werden kann.

Quelle: Beschluss des OVG Bremen v. 4.5.2021 – [2 B 40/21](#), PersV 2022, 74

LAG Düsseldorf: unterjähriges BEM

Treten nach Abschluss eines BEM dessen Schwellenwerte binnen eines Jahres erneut ein, dann kann der Arbeitgeber ein erneutes BEM nicht wegen kurzen Abstands unterlassen. Unterbleibt ein zweites BEM, kann eine derart ausgesprochene Kündigung unwirksam werden.

Quelle: Urteil des LAG Düsseldorf v. 9.12.2020 – [12 Sa 554/20](#),
ZfPR online 12/2021, 21

BVerwG: Entfernung aus dem Dienst bei „Reichsbürgern“

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat einen besonders geschichtsinteressierten BND-Beamten aus dem Dienst entfernt, der die Existenz der Bundesrepublik Deutschland dadurch leugnete, indem er bei Beantragung eines Staatsangehörigkeitsausweises durchgehend "Königreich Bayern" statt "Bundesrepublik Deutschland" angab und sich auf das "RuStaG Stand 1913" (= Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung von 1913) bezog. Die Disziplinar-klage des BND hatte Erfolg.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 2.12.2021 – 2 A 7.21 ([PM 2021/78](#))

VG Köln: Fremdenfeindlichkeit und Zuverlässigkeit

Auch anderweitig wird die Luft dünner für Menschen von den politischen Rändern. Das VG Köln lehnte einen Eilantrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung gegen den Entzug einer luftrechtlichen Zulassung ab, indem es auch diesen Aspekt in die Beurteilung der ordnungsrechtlichen „Zuverlässigkeit“ einbezieht. Rechtsextreme und fremdenfeindliche Aktivitäten auf Facebook rechtfertigen danach die Annahme luftrechtlicher Unzuverlässigkeit nach § 7 LuftSiG. Dieser Begriff spielt auch eine Rolle bei vielen anderen behördlichen Erlaubnissen, z.B. im Waffen- und Gewerbebereich.

Quelle: Beschluss des VG Köln v. 14.12.2021 –[18 L 1967/21](#)

LSG Mainz: freiwillige Impfung unversichert

Beim Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz leistet (vermutlich unabsichtlich) einen Beitrag zur Nichterhöhung der Impfquote: Unterbreitet ein Arbeitgeber ein Impfangebot, zu dessen Annahme der Arbeitnehmer nicht verpflichtet ist, besteht für etwaige gesundheitliche Folgen aus der Impfung kein Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft auf Entschädigungsleistungen. Etwaige Impfschäden sind dann „persönliches Pech“ und allenfalls ein Fall für die Krankenkasse.

Quelle: Urteil des LSG Mainz v. 6.9.2021 - [L 2 U 159/20](#)

BMI: neue Rundschreiben

Ein [Rundschreiben](#) vom 9.2.2022 ermöglicht die übertarifliche Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 79 BBG a. F. (jetzt § 78 BBG) zur Gewährung von Mietzuschuss und Überbrückungshilfe im Zusammenhang mit im Ausland gewährter Elternzeit für entsendete Beschäftigte mit einem dienstlichen Wohnsitz im Ausland.

Mit dem [Rundschreiben](#) vom 22.2.2022 wurde der Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 10.11.2021 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 veröffentlicht. Eine Neufassung des § 20 Abs. 1 ATV regelt den elektronischen Datenaustausch zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der VBL/ ZVK zur Berechnung der Betriebsrenten.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Im Heft 2/2022 des „Personalrat“ geht es um das Titelthema „Personalversammlung“ mit Beiträgen zu Bedeutung und Themen von Personalversammlungen (J. Ritter-Stütz), zur Durchführung unter Corona-Bedingungen (A. Kötting, M. d’Ascola) und einer Rechtsprechungsübersicht dazu (C. Hutzel). Hinzu kommen Berichte zum Koalitionsvertrag 2021 (H. Schwarz), zum „E-Government-Gesetz“ 2013 (M. Ruchhöft) und zur „Regelanfrage“ bei Bewerbern im öffentlichen Dienst (S. Baunack).

Die „Personalvertretung“ 2/2022 behandelt im Aufsatzteil „Frieden in der Dienststelle“ als Zielvorgabe (H. Steiner) sowie organisationswissenschaftlich „Mikrosysteme der Mitbestimmung – Personalvertretung und informale Interessen“ (M. Schütz/ H. Röbbken).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Nichts ist so zuverlässig wie der Nachschub an Vorgängen mit ungleich verteiltem Gelächter zu Lasten der Hauptdarsteller.

Als Putins Truppen losschlugen, blieb ausgerechnet BND-Chef [Kahl](#) in Kiew hängen, verpasste seinen Konvoi nach Westen und musste mit einem Gewalttritt evakuiert werden. Hohn und Spott gab es gratis dazu.

Frau [Merkel](#) bezog ihr politisches Altenteil ausgerechnet „Unter den Linden 71“, wo zu Arbeiter- und Bauernzeiten Margot Honecker residiert hatte. Dazu gab es bei [Arte](#) ein umfängliches „Porträt“ mit intellektuell lobhudelnden Lakaien tief aus dem Enddarm der Dame.

Der selbstgefühlte Satiriker und Ziegenficker-„Dichter“ [Jan Böhmermann](#) setzt sich sein eigenes Denkmal der Unbelehrbarkeit. Die Zivilurteile bis zum Bundesgerichtshof reichten nicht, er musste auch noch dem BVerfG seine Art von Kunstfreiheit vornölen. Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde ohne Angabe von Gründen nicht zur Entscheidung an.

Neben Gerhard Schröder gibt es noch andere Putin-Versteher, allen voran Meck-Pomm-Chefin [Schwesig](#) samt ihrem Vorgänger Selling mit ihrer Gazprom-Umwelt-Stiftung; „Transparency Deutschland“ wirft ihr inzwischen ganz formal Geldwäsche (§ 56 GwG) für Putin und Gazprom vor. Darauf raucht Genosse Gerd dann eine Cohiba. Als CDU-Mann Ploß ihr öffentlich vorhielt, wegen der Pipeline „NorthStream2“ seien ihr Menschenrechtsverletzungen egal, überzog sie ihn mit einer Unterlassungsklage; [lto.de](#) berichtet über eine satte Bauchlandung vor Gericht (Beschluss des LG Hamburg v. 22.02.2022 - 324 O 53/22). Inzwischen übt sich selbst Frau Schwesig in Solidaritätsadressen; das fand der ukrainische [Botschafter](#) Melnyk nicht drollig: „Die Heuchelei ist zum Kotzen Manuela Schwesig.“

Und dann noch Quickies in dichter Packung. Unter dem Titel „Fight der Fraktionen“ berichtet [phoenix](#) über die besten „Debatten-Duelle im Bundestag“. Zu besichtigen sind u.a. Norbert Lammert und Gregor Gysi „at their best“.

Neues aus dem Bandler-Block: Personalien, Material, Impfungen

Vor wenigen Wochen wollte das Finanzministerium noch als Sparmaßnahme die [besonderen Altersgrenzen](#) kippen. Da zeigt Putins Ukraine-Überfall, dass (auch) die Bundeswehr langjährig großkoalitionär kaputtgemerkelt wurde. Heeresinspekteur Mais meldete (vorsichtshalber öffentlich via LinkedIn), dass das Heer „blank“ ist. Die Reserven an [Schlagkraft](#) des einstmaligen großen Heeres reichen gerade mal für eine Jägerkompanie von 150 Mann für die slowakische Ostgrenze. Der (deutsche) Rüstungskonzern KWM bot den Ukrainern übrigens nicht 5.000 Helme an, sondern 50 Flakpanzer Geparad ab Lager. Aber dafür gibt es dann „wertebasiert“ bestimmt keine Ausfuhrlizenz.

Aus dem scheinheiligen Beschönigungsgeschnatter in Berlin stach angenehm der grüne Robert Habeck hervor, der sich wie Fischer 1999 nicht zu schade war, unangenehme Wahrheiten über eigene vergangene Fehleinschätzungen auszusprechen. Substanzielle Sicherheitspolitik gab es dann nicht am Kabinettstisch, sondern bei [Maischberger](#) durch Sigmar Gabriel und Friedrich Merz als Plisch & Plum 2.0. Nicht neu die Aussage Gabriels: „Koblenz ist das Problem“, aber auch nicht ganz richtig. In der Beschaffung blockieren weniger die Mitarbeiter, aber umso mehr das durch Kabinett und Bundestag geschnitzte irrsinnige Vergaberecht.

Die Laubsägearbeiten am Sessel des GI kommen nicht recht voran, weil da grad ein blöder echter Krieg dazwischen kam und dafür dann Leute gebraucht werden, die sich damit auskennen. Derweil mauert sich die neue Minestrone weiter mit Vertrauten ein, die im jetzt blaugelben BMJV überflüssig sind. So gibt es nun von der Resterampe einen neuen [Berater](#) für „strategische Kommunikation“.

Soldaten, die inzwischen mit Strafanzeigen und TDG-Anklagen genötigt werden, sich impfen zu lassen, und dabei die Beipackzettel lesen, stellen derweil erstaunt fest, dass sie einem „experimentellen“ Pharmaprodukt traktiert werden. Im Regelzulassungsverfahren hieße das wohl Versuchskaninchen. Die gleiche Regierung sabbelt gleichzeitig selbst die Impfpflicht für Nichtsoldaten tot.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die

Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.
Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

